

Stellungnahme des Initiativkomitees der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) und des Vereins Klimaschutz Schweiz zum Direkten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative im Rahmen der Vernehmlassung

Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative und der Verein Klimaschutz Schweiz begrüßen, dass der Bundesrat das Anliegen der Volksinitiative für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative) teilt und grosse Teile des Initiativtexts in den Direkten Gegenentwurf aufnehmen will. Sie lehnen aber namentlich die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2 (Abs. 3 des Initiativtexts) ab: Diese Änderung schwächt den vorgesehenen neuen Verfassungsartikel 74a und schafft ein markantes Risiko, dass der Artikel seine Ziele verfehlt.

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt das Ziel der Gletscher-Initiative, schwächt den Text aber markant ab, bleibt hinter dem Umweltschutzgesetz zurück und widerspricht dem expliziten Bekenntnis des Bundesrats, die Nutzung fossiler Energie beenden zu wollen. Er bringt gegenüber der Gletscher-Initiative auch keinen Zeitgewinn, wie das bei einem indirekten Gegenvorschlag der Fall wäre. Eine solche Schwächung wäre angesichts der Dringlichkeit der Klimakrise unverantwortlich und verstiesse gegen das Pariser Übereinkommen von 2015, das fordert, «Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen» (Art. 2 Abs. 1 Bst. a PA).

Im Folgenden nehmen das Initiativkomitee und der Verein Klimaschutz Schweiz Absatz für Absatz zum vorgeschlagenen Direkten Gegenentwurf Stellung.

1. Art. 74a Abs. 1

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 1 wie folgt:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 1 seines Gegenentwurfs vor:

Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen der Klimaveränderung ein.

Der Bundesrat begründet diese Kürzung wie folgt: «Die Präzisierung gemäss Initiativtext <... im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Inland und im internationalen Verhältnis ...> ist nicht erforderlich, da die Beziehungen zum Ausland bereits in der BV festgehalten sind.»

Diese Kürzung leuchtet nicht ein. Die Wirkung der Schweiz als Akteurin in der internationalen Politik und Diplomatie ist essentiell; hier kann die Schweiz mehr wirken, als es ihrem relativen Gewicht aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Wirtschaftskraft entspricht.

Zwar hält die BV fest, welche Kompetenzen Bund und Kantone in den Beziehungen zum Ausland haben. Damit haben sie auf jeden Fall das *Recht*, auch im internationalen Verhältnis zu wirken. Es ist aber wichtig, Bund und Kantone expressis verbis auf ein solches Wirken zu *verpflichten*.

Mit einer Streichung der sechs Wörter würde nichts gewonnen. Redundanzen sind in der Bundesverfassung nicht grundsätzlich zu vermeiden. Mit dem selben Argument könnte man auch «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten» streichen – der Bundesrat selber argumentiert in seinen Erläuterungen so, streicht diese vier Wörter dann aber doch nicht. Aber obwohl doch auch diese vier Wörter «überflüssig» sind, finden sie sich doch in mehreren BV-Artikeln (Art. 57, 61a, 67a, 89, 94, 117a und 118a BV).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Art. 1 ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

2. Zur Reihenfolge der Absätze 2 und 3

Der Text der Gletscher-Initiative setzt mit Abs. 2 ein Ziel für das Total aller Treibhausgase; Abs. 3 setzt ein Ziel für eine Treibhausgas-Kategorie (CO₂ aus der Energienutzung). Der vorgeschlagene Gegenentwurf kehrt die Reihenfolge dieser beiden Absätze um.

Diese Umkehrung leuchtet nicht ein. Das Beenden der Nutzung fossiler Energieträger ist ein Unterziel des Ziels, die Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**
Die Reihenfolge der Absätze ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten, d.h. Abs. 2 und Abs. 3 des Gegenentwurfs sind zu tauschen.

3. Art. 74a Abs. 2 (Abs. 3 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 3 wie folgt:

Ab 2050 werden in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht. Ausnahmen sind zulässig für technisch nicht substituierbare Anwendungen, soweit sichere Treibhausgassenken im Inland die dadurch verursachte Wirkung auf das Klima dauerhaft ausgleichen.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 2 seines Gegenentwurfs vor:

Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist.

Mit Abs. 2 (Abs. 3 Initiativtext) schafft Art. 74a eine eigene Regelung für eine Kategorie von Treibhausgas-Emissionen, nämlich für die CO₂-Emissionen aus der Energienutzung. Die Sonderregelung hat zwei Gründe:

- CO₂-Emissionen aus der Energienutzung können an der Quelle reduziert werden. Kohlenstoff, der nicht in Verkehr gelangt, kann auch nicht in Form von CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Bei den Methan, Lachgas oder geogenem CO₂ ist eine solche Regelung an der Quelle nicht möglich.
- Das Ziel «Netto null Treibhausgasemissionen» muss mit dem Ende der Nutzung fossiler Energie einhergehen, denn CO₂-Emissionen aus der Energienutzung sind vermeidbar, während beispielsweise Methan- oder Lachgasemissionen aus der Landwirtschaft kaum vollständig zu vermeiden sind. Das begrenzte Potenzial für Negativemissionen muss genutzt werden, um die unvermeidbaren Emissionen auszugleichen.

Der Bundesrat ist mit dem Initiativkomitee einig, dass das fossilenergetische Zeitalter beendet werden muss. So schreibt er in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.2): «Eine Abkehr von fossilen Energien ist daher vordringlich und für die Erreichung des Netto-Null Ziels unabdingbar.», sowie (Ziffer 5.1): «Auch der Bundesrat verfolgt das Ziel, aus dem fossilen Energieverbrauch auszusteigen.»

Trotz dieser gemeinsamen Einschätzung will der Bundesrat Abs. 3 aber anders formulieren:

- Auf ein Verbot der Inverkehrsetzung fossiler Energieträger soll verzichtet werden;
- die Nutzung fossiler Energien soll nur unter drei Vorbehalten beendet werden, während der Initiativtext nur einen Vorbehalt nennt, und
- Restemissionen sollen nicht wie im Initiativtext vorgesehen durch sichere und dauerhafte Senken im Inland ausgeglichen werden müssen.

Diese Neuformulierung schwächt Abs. 2 gegenüber dem Initiativtext ab und lässt am Willen zweifeln, das Zeitalter der fossilen Energie tatsächlich zu beenden.

3.1 Verbot der Inverkehrsetzung

Abs. 2 in der vorgeschlagenen neuen Formulierung passt nicht zur Einsicht, dass das Zeitalter der fossilen Energie beendet werden muss, und setzt mithin ein falsches Signal, wenn er vorschreibt, den «Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe (...) zu *vermindern*». Vermindern ist nicht Beenden.

Wenn die Nutzung der fossilen Energie nicht bloss vermindert, sondern ganz aufgegeben werden soll, ist das Verbot, fossilen Kohlenstoff in Verkehr zu setzen, das logische Instrument. Bei anderen Instrumenten ist das Risiko größer, das Ziel zu verfehlen: Eine CO₂-Abgabe kann sich als zu tief erweisen; nachfragesenkende Instrumente unterliegen Reboundeffekten. Allerdings lässt es der Initiativtext zu, bis 2050 auf solche Instrumente zu setzen.

Die Erläuterungen des Bundesrats zum Gegenentwurf halten denn auch fest (Ziffer 4.2): «Verbote können durchaus sinnvolle Instrumente der Umweltpolitik darstellen.» Als

Einwand gegen Verbote schreibt der Bundesrat: «Ein Verbot kann allerdings problematisch sein, wenn Substitute nicht umweltverträglich, nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sind oder wenn deren Herstellung anderswo Treibhausgase verursacht. Denkbar sind auch Probleme beim grenzüberschreitenden Verkehr, wenn fossile Antriebstechnologien im Ausland noch gängig sind. Zudem können auch marktwirtschaftliche Instrumente wie eine Lenkungsabgabe oder der Emissionshandel genutzt werden, um Reduktionsziele möglichst kostengünstig zu erreichen.»

Alle aufgeführten Punkte, die angeblich gegen ein Verbot sprechen, betreffen auch marktwirtschaftliche Instrumente: Auch mit solchen Instrumenten könnten nicht umweltverträgliche Substitute gefördert werden, könnten diese Substitute anderswo Treibhausgase verursachen, könnte es beim grenzüberschreitenden Verkehr zu Problemen mit Nachbarstaaten kommen und so weiter.

Das Argument, Substitute könnten nicht in genügend grossen Mengen oder nicht zu vertretbaren Kosten verfügbar sein, beisst sich in den eigenen Schwanz. Substitute fallen nicht vom Himmel; technischer Wandel findet in Rahmenbedingungen statt, die nicht zuletzt politisch gesetzt werden. Ein langfristig angekündigtes Verbot ist der beste Anreiz, Substitute zu entwickeln und bereitzustellen.

Auch der Initiativtext lässt es zu, auf marktwirtschaftliche Massnahmen zu setzen, um Reduktionsziele zu erreichen. Das Verbot, fossile Energieträger in Verkehr zu setzen, gilt ab 2050. Egal, ob marktwirtschaftliche oder andere Instrumente gewählt werden: Diese Instrumente müssen bis spätestens 2050 ein Ende der Nutzung der fossilen Energieträger bewirken. Es darf nach 2050 nicht mehr darum gehen, ein Reduktionsziel zu erreichen, sondern nur noch darum, die Nutzung fossiler Energie nicht wieder aufkommen zu lassen. Art. 74a im Wortlaut der Gletscher-Initiative wird nur noch verbieten, was sowieso schon nicht mehr genutzt wird.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Das Verbot, fossile Energieträger nach 2050 in Verkehr zu bringen, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

Sollten die Vorbehalte der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherheit / des Bevölkerungsschutzes im Gegenentwurf beibehalten werden, so sind die Anwendungen, die nicht unter diese Vorbehalte fallen, gleichwohl zu *verbieten*.

3.2 Vorbehalte

Laut dem vorgeschlagenen Gegenentwurf ist der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe nur «so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist». Mit Ausnahme des Vorbehalts der technischen Machbarkeit, den auch der Initiativtext vorsieht, erachtet das Initiativkomitee diese Vorbehalte als kontraproduktiv.

3.2.1 Missachtung des Grundsatzes des zweistufigen Immissionsschutzkonzepts

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 würde sich Art. 74a über ein Kardinalprinzip des schweizerischen Umweltrechts hinwegsetzen. Das in Art. 11 (Abs. 2 und 3) des [Umweltschutzgesetzes \(USG\)](#) verankerte Schutzkonzept gebietet nämlich zweierlei: Erstens gilt es, die Emissionen vorsorglich schon generell so weit zu begrenzen, als dies «technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist». Zweitens müssen sodann diese Emissionsbegrenzungen «verschärft» werden, wenn «feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden». Dabei anerkennt das Gesetz weder betriebliche Gegebenheiten noch Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit als limitierende Faktoren.¹

3.2.2 Vorbehalt der technischen Machbarkeit

Diesen Vorbehalt sieht auch der Initiativtext vor und das Initiativkomitee hat nichts dagegen einzuwenden: Es versteht sich von selbst, dass nicht gefordert werden kann, was nicht möglich ist (*ultra posse nemo obligatur*), so dass dieser Vorbehalt – im Gegensatz zu den beiden anderen – auch nicht gegen das zweistufige Schutzkonzept verstösst. Es ist nicht damit zu rechnen, dass dieser Vorbehalt häufig greifen wird, sind doch Brenn- und Treibstoffe synthetisch prinzipiell herstellbar.

3.2.3 Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit

Der Text der Gletscher-Initiative schreibt in Abs. 4 vor, die Klimapolitik sei auf eine «Stärkung der Volkswirtschaft» auszurichten; der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt diese Formulierung unverändert. Wenn der vorgeschlagene Gegenentwurf bereits in Abs. 2 einen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit einführt, verstösst er gegen die Textlogik des Artikels.

Der vorgeschlagene Vorbehalt in Abs. 2 nimmt die Bestimmung in Abs. 4 aber nicht bloss vorweg, sondern ist weiter gefasst und schafft Unsicherheit. Abs. 4 hat die Stärkung der «Volkswirtschaft» als Ganzer im Blick.² Die Formulierung «wirtschaftlich tragbar» in Abs. 2 lässt offen, für wen die Reduktion der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe tragbar sein muss – ob für die ganze Volkswirtschaft, für Branchen oder gar für einzelne Betriebe.

Die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe lässt sich nicht beenden, ohne dass zumindest die Branche, die diese Energieträger bereitstellt, darunter leidet. Legt man den Vorbehalt

¹ Thierry Largey argumentiert ausdrücklich, das zweistufige Immissionsschutzkonzept sei auch auf die Treibhausgase anzuwenden: «La législation climatique doit-elle être davantage environnementale?», *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht*, Juli 2020.

² Der Unterschied zwischen «Volkswirtschaft» und «Wirtschaft» kommt explizit nur in der deutschen und rätoromanischen, nicht aber in den französischen und italienischen Textfassungen zum Ausdruck, die «Volkswirtschaft» mangels passenden Ausdrucks lediglich als «économie» resp. «economia» wiedergeben.

der wirtschaftlichen Tragbarkeit also weit aus, kann *jede* wirksame Massnahme zur Beendigung des fossilergetischen Zeitalters unter den Vorbehalt fallen, weil jede Massnahme für irgendwen «nicht tragbar» sein kann. Legt man ihn eng aus, so ist er redundant zu Abs. 4 und somit überflüssig.

Schliesslich ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit stark von den politischen Rahmenbedingungen abhängt. So ist es heute technisch möglich, synthetisches Flugbenzin CO₂-neutral herzustellen. Es ist aber teuer, so dass sein Einsatz für Luftfahrtgesellschaften wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist. Solange keine politischen Anreize bestehen, dürfte sich diese Situation nicht so bald ändern. Werden Luftfahrtgesellschaften aber verpflichtet, Ersatztreibstoffe einzusetzen, wird es lukrativ, Produktionsanlagen aufzubauen und der Preis dieser Treibstoffe dürfte rasch fallen.³ Nähme man alles, was wirtschaftlich (noch) nicht tragbar ist, von der Vorschrift der Dekarbonisierung aus, schaffte man auch keine Anreize, um Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Wenn die Rahmenbedingungen heute nicht so gestellt werden, dass Anreize zum Aufbau von Produktionsanlagen für synthetische Treibstoffe entstehen, müsste die Schweiz solche Treibstoffe später mutmasslich massiv subventionieren, um ihre klimapolitischen Ziele erreichen zu können.

3.2.4 Vorbehalt der Sicherheit des Landes und des Schutzes der Bevölkerung

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes der ist überflüssig, da bereits der Vorbehalt der technischen Möglichkeit Ausnahmen zulässt, wo keine Substitute vorhanden sind. Der Initiativtext stellt Armee- und Polizeieinsätze, Rettungsdienste, Krankenversorgung und Katastrophenhilfe somit keineswegs infrage.

⇒ Empfehlungen an den Bundesrat:

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist zu streichen, da er dem Grundsatz des zweistufigen Immissionsschutzes des schweizerischen Umweltrechts widerspricht, einen grossen Interpretationsspielraum und somit Rechtsunsicherheit schafft und dem Ziel, das Zeitalter der fossilen Energie zu beenden, zuwiderläuft.

Der Vorbehalt der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung ist zu streichen, da der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz bereits mit dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit ausreichend Rechnung getragen wird.

3.2.5 Automatismus der Vorbehalte

Der Initiativtext sieht vor, dass Ausnahmen für technisch nicht substituierbare Anwendungen *zulässig sind*. Er schafft also keinen Automatismus, sondern der Gesetzgeber kann im Rahmen des Gesetzes oder der Bundesrat im Rahmen der Verordnung eine

³ Vgl. Anthony Patt und Johan Lilliestam: «An alternative to carbon taxes», ETH-Zukunftsblog vom 24. Januar 2019; ethz.ch/en/news-and-events/eth-news/news/2019/01/blog-patt-lilliestam-carbon-tax.html.

Interessenabwägung vornehmen. Der vorgeschlagene Abs. 2 des Gegenentwurfs hingegen sieht vor, den Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe lediglich soweit zu reduzieren, als keiner der Vorbehalte dagegen spricht. Das Fehlen der technischen Möglichkeit oder der wirtschaftlichen Tragbarkeit oder eine Unvereinbarkeit mit der nationalen Sicherheit führen mithin automatisch zu Ausnahmen; eine Interessenabwägung ist nur noch im Rahmen der Unschärfe der Begriffe möglich.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Soweit die Vorbehalte im Text belassen werden, ist eine Formulierung zu wählen, die es erlaubt, Ausnahmen zu gewähren, ohne Ausnahmen automatisch vorzusehen.

3.3 Inlandkriterium für sichere und dauerhafte CO₂-Senken

Der Initiativtext sieht vor, dass allfällige Restemissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe nach 2050 durch sichere und dauerhafte Senken *im Inland* ausgeglichen werden müssen. Der vorgeschlagene Abs. 3 lässt diese Bestimmung fallen. Aus Abs. 2 ergibt sich die Pflicht, Restemissionen durch sichere und dauerhafte Senken *im In- oder Ausland* auszugleichen.

Idealerweise spielt diese Bestimmung kaum eine Rolle, da nach 2050 fast oder gar keine fossilen Energieträger mehr verbrannt werden. So schreibt auch der Bundesrat in seinen Erläuterungen (Ziffer 4.1): «In der Schweiz können die energiebedingten CO₂-Emissionen in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie mit heute bekannten Technologien und dem Einsatz erneuerbarer Energien bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden.» Die begrenzte Senkenkapazität – sei es im In- oder im Ausland – kann und soll genutzt werden, um nicht-energetische Treibhausgasemissionen auszugleichen und längerfristig die Netto-Emissionen unter null zu drücken.

Inländische Senkenleistungen kosten zumindest zur Zeit noch mehr als ausländische. Aus klimapolitischer Sicht ist dies ein Vor- und kein Nachteil, da es einen stärkeren Anreiz schafft, schnell aus der Nutzung fossiler Energien auszusteigen. Angesichts der geringen Mengen, um die es geht, wird der höhere Preis volkswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, zumal der Bundesrat erwartet, dass «über die Zeit die Kostenvorteile von Auslandmassnahmen und die Bereitschaft potenzieller Gastländer, Verminderungsleistungen abzutreten, abnehmen dürften».

In Verbindung mit dem vorgeschlagenen Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit besteht indes die Gefahr, dass die Möglichkeit, Emissionen im Ausland zu kompensieren, so verstanden wird, dass jede Emissionssenkung als untragbar gilt, die teurer ist als eine eingekaufte Senkenleistung. Somit würde der notwendige Strukturwandel hinausgezögert.

Schliesslich ist es ethisch fragwürdig, Abfallprodukte einer obsoleten Energieform im Ausland zu entsorgen, nur um diese Energieform länger nutzen zu können. Aus diesem Grund müssen beispielsweise auch die Betreiber von Kernenergieanlagen den radioaktiven

Müll «grundsätzlich im Inland» entsorgen (Art. 30 Abs. 2 [Kernenergiegesetz](#)).

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Bestimmung, dass verbleibende CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe durch sichere und dauerhafte Senken im Inland auszugleichen seien, ist wie im Initiativtext vorgesehen beizubehalten.

4. Art. 74a Abs. 3 (Abs. 2 der Gletscher-Initiative)

In der Fassung der Gletscher-Initiative lautet Abs. 2 wie folgt:

Soweit in der Schweiz weiterhin vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen anfallen, muss deren Wirkung auf das Klima spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Der Bundesrat schlägt als Abs. 3 seines Gegenentwurfs vor:

Die Wirkung der vom Menschen verursachten und in der Schweiz anfallenden Treibhausgasemissionen auf das Klima muss spätestens ab 2050 durch sichere Treibhausgassenken dauerhaft ausgeglichen werden.

Die Neuformulierung dieses Absatzes ändert nichts an der Pflicht, Treibhausgasemissionen ab 2050 durch Senken auszugleichen. Umso weniger leuchtet ein, warum diese Änderung vorgenommen werden soll, wenn sie inhaltlich nichts ändert. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung erweckt den Eindruck, man könne das Netto-Null-Ziel statt durch Emissionssenkung genauso gut dadurch erreichen, dass man der Atmosphäre mehr CO₂ entzieht. Angesichts des Potenzials der CO₂-Senken wäre es unehrlich, diesen Eindruck zu erwecken.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Für Abs. 3 ist die Formulierung von Abs. 2 des Initiativtexts beizubehalten.

Eventualiter ist Abs. 3 so zu formulieren, dass ersichtlich wird, wer die Verantwortung dafür trägt, dass die Wirkung der Treibhausgasemissionen ausgeglichen wird: *Wer Treibhausgase emittiert, hat spätestens ab 2050 dafür aufzukommen, dass die Emissionen durch sichere Senken ausgeglichen werden.*

5. Art. 74a Abs. 4

Der vorgeschlagene Gegenentwurf übernimmt Abs. 4 vom Initiativtext und ergänzt ihn um die Bestimmung, dass die Situation der Berg- und Randregionen zu berücksichtigen sei. Das Initiativkomitee der Gletscher-Initiative hält diese Bestimmung für unnötig, da der speziellen Situation der Berg- und Randgebiete auch mit dem restlichen Abs. 4, der eine Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit verlangt, Rechnung getragen werden kann. Das

Initiativkomitee hat gegen den Zusatz aber auch nichts einzuwenden.

Problematisch ist einzig die Begründung des Bundesrats in seinen Erläuterungen (Ziffer 5.3), die suggeriert, eine Dekarbonisierung der Berg- und Randgebiete sei nicht möglich: «Diese Gebiete sind in der Regel durch den öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen und haben auch in Bezug auf die Anbindung an Energieversorgungssysteme wie zum Beispiel Fernwärme ungünstigere Voraussetzungen.». Der Bundesrat widerspricht damit seiner bereits zitierten Aussage, wonach die Emissionen «mit heute bekannten Technologien (...) bis 2050 nahezu vollständig eliminiert werden» könnten.

Es darf bei der Berücksichtigung der Volkswirtschaft, der Sozialverträglichkeit und auch der Situation der Berg- und Randgebiete nicht darum gehen, *ob* die Emissionen auf Netto Null gesenkt und die Nutzung der fossilen Energie aufgegeben wird; es darf nur um die Art und Weise gehen, *wie* das geschieht.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Abs. 4 ist wie vom Bundesrat vorgesehen beizubehalten.

6. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen des vorgeschlagenen Gegenentwurfs übernehmen den Initiativtext unverändert. Seitens des Initiativkomitees erübrigt sich ein Kommentar.

⇒ **Empfehlung an den Bundesrat:**

Die Übergangsbestimmungen sind wie vorgesehen beizubehalten.